OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000351/2/ER

Datum:
Linz, 18. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der C S, vertreten durch Mag. R K, Mag. Dr. R S Rechtsanwalts-KG, F, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 11. April 2019, GZ: Pol96-5-2019, wegen Übertretung des Oö. Hundehaltegesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 11. April 2019, Pol96-5-2019, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) zwei Verwaltungsstrafen in Höhe von je 1.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: je 48 Stunden) wegen Übertretungen des § 3 Abs 2 Z 2 Oö. Hundehaltegesetz – Oö.HHG wie folgt:

„Sie haben es als Hundehalter insofern unterlassen, Ihre Hunde der Rasse ‚Berner Sennen Mischling` (Rufname ‚X', Wurfdatum 6.3.2012, Chip-Nr. x) und der Rasse ‚Labrador Mischling`(Rufname ‚N', Wurfadtum 15.6.2012, Chip-Nr. x) ordnungsgemäß zu beaufsichtigen und zu verwahren, als Sie die Hunde an den – im angeschlossenen einen integralen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Bellprotokoll aufgelisteten – Vorfallstagen im Zeitraum von 5.11.2018 - 4.2.2019 und zuvor bereits seit 5.2.2018 (Strafbarkeitsbeginn) in einer frei zugänglichen Hütte des eingezäunten Gartens Ihres Einfamilienhauses in A im Ortsgebiet von Gaspoltshofen gemeinsam mit dem Hund des Herrn M M alleine und unbeaufsichtigt ließen und vernachlässigten und somit auch unzureichend verwahrten, zumal die drei Hunde den Beschwerden zufolge während der im Protokoll angeführten Stunden im Gartenareal mit einem anhaltend unerträglich lauten und intensiven von wenigen Minuten unterbrochenen Dauergebell mit einer gemessenen Lautstärke zwischen 95 und 110 Dezibel die benachbarten Anrainer im Siedlungsbereich B, W und A derart unzumutbar belästigten und in ihrer Wohnqualität beeinträchtigten, weshalb sich insgesamt 18 Anrainer zur Abwehr einer weiteren Lärmerregung wegen Ihrer fehlenden Einsicht zur Unterzeichnung des Protokolls veranlasst sahen, obwohl ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen ist, dass Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden und dies insofern vorsätzlich, da Sie bereits mit Schreiben der Marktgemeinde Gaspoltshofen vom 29.3.2016 und 5.10.2017 über die massiven Anrainerbeschwerden wegen des anhaltenden Hundegebells informiert und verwarnt wurden und auch wiederholte Kontrollen durch den Amtstierarzt im Februar und März 2019 keine Änderung der Situation bewirkten, obwohl gegen Sie mit Bescheid der Behörde vom 12.3.2015, Zl. Sich20-389-2014, wegen eines Bissvorfalls mit Ihrem Hund ‚X' am 19.10.2014 bereits eine Ermahnung nach dem Oö. Hundehaltegesetz 2002 ausgesprochen werden musste."

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass dem Strafverfahren eine niederschriftliche Zeugenaussage der Nachbarn der Bf vom 5. Februar 2019 zugrunde liege. Die Bf habe daraufhin auf Fehler in den Aussagen und im „Bellprotokoll" hingewiesen. Im Verfahren sei daraufhin eine Beweisaufnahme durch den Amtstierarzt erfolgt, der fünf Kontrollen im Zeitraum von 11. Februar 2019 bis 7. März 2019 durchgeführt und bis auf ein kurzes Melden kein gesteigertes Bellverhalten festgestellt habe. Ferner habe am 11. April 2019 die PI Haag am Hausruck Anzeige gegen die Bf wegen Lärmbelästigung durch Hundegebell im Zeitraum von 18. Februar 2019 bis 7. April 2019 erstattet. Dieser Anzeige liege ein Bellprotokoll anderer Nachbarn bei. Dieser Anzeige sei ferner zu entnehmen, dass die Bf bereits mit Schreiben der Marktgemeinde Gaspoltshofen

vom 29. März 2016 und 5. Oktober 2017 schriftlich auf die Einhaltung der Pflichten wegen Lärmbelästigung durch Hundegebell hingewiesen und verwarnt worden sei.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass regelmäßiges, zuweilen auch nächtliches Bellen nicht zumutbar sei. Die Bf sei bereits 2016 und 2017 seitens der Gemeinde über massive Anrainerbeschwerden wegen Hundegebells informiert worden. Fakt sei, dass die Hunde während des Tages ständig alleine gelassen würden, da die Bf und ihr Lebensgefährte in der Arbeit seien. Auch die wiederholten Kontrollen durch den Amtstierarzt hätten zu keiner Änderung der für die Nachbarn unzumutbaren Situation geführt. Die Bf habe bislang keine geeigneten Maßnahmen getroffen, dass die Nachbarn durch ständiges und andauerndes Hundegebell nicht weiter in ihrer Lebensqualität beeinträchtigt werden. Bedingt durch die mangelnde Verwahrung und Beaufsichtigung der Hunde über Jahre hinweg habe die Bf vorsätzlich durch mittelbares Verhalten zu verantworten, dass durch das Dauergebell der offenbar vernachlässigten und dauergestressten Hunde die Nachbarn massiv belästigt worden seien.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie beantragte, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.
Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, dass die angelastete Verwaltungsübertretung nicht begründet sei. Auf ihre Stellungnahme sei nicht eingegangen worden. Die Hunde seien, während die Bf und ihr Lebensgefährte in der Arbeit gewesen seien, immer im Haus gewesen, sie hätten demnach nicht im Freien bellen können. Der Amtstierarzt habe dies selbst gesehen, er habe bei fünf Besuchen keinen Grund zur Beanstandung bezüglich des Bellens gehabt. Da kein Sachverhalt festgestellt worden sei, könne auch keine darauf gründende rechtliche Beurteilung vorliegen. Auch sei die Begründung für das vorsätzliche Handeln – nämlich dass wiederholte Kontrollen des Amtstierarztes keine Änderungen bewirkt hätten – völlig unhaltbar, da der Amtstierarzt keine Beschwerdepunkte hinsichtlich des Bellens feststellen habe können. Ferner sei die verhängte Strafe jedenfalls zu hoch bemessen.

I.3. Mit Schreiben vom 30. Juli 2019, eingelangt am 5. August 2019, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, sowie den parallel vorgelegten Verwaltungsakt den Lebensgefährten der Bf betreffend und die Beschwerde. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, entfällt die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung (§ 44 Abs 2 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

An verfahrensgegenständlicher Adresse wohnt die Bf, die am 18. April 2014 die Haltung des Mischlingshundes X, Wurfdatum 6. März 2012, Chipnummer: x und am 30. Juni 2015 die Haltung des Mischlingshundes N, Wurfdatum: 15. Juni 2012, Chipnummer: x an der ggst Adresse anmeldete. Der Lebensgefährte der Bf hat seit 20. November 2018 an der ggst Adresse seinen Hauptwohnsitz gemeldet. Der Lebensgefährte der Bf hat am 10. Jänner 2019 die Haltung seines Mischlingshundes mit dem Rufnamen G, Wurfdatum 1. August 2017, Chipnummer x, an der ggst Adresse gemeldet.
Am 5. Februar 2019 erschienen unaufgefordert zwei Nachbarn der Bf bei der belangten Behörde und gaben an, dass es seit Anfang 2016 laufend Beschwerden wegen des Bellens der von der Lebensgefährtin in einem 3x4 Meter großen Zwinger im Garten gehaltenen Hunde gebe. Die Bf habe von den Nachbarn ein paar Mal eine „Verwarnung“ bekommen. Der Lebensgefährte der Bf sei im November 2018 eingezogen, er habe einen kleineren Hund, der bräunlich sein „dürfte“. Auch dieser belle mit. Die Nachbarn übergaben der belangten Behörde ein von etlichen Personen unterschriebenes „Bellprotokoll“. Zu den angeführten Zeiten seien die Hunde im Zwinger gewesen und hätten stundenlang gebellt. Es traue sich niemand mehr beim Haus vorbeigehen, da die Hunde Passanten anbellen würden. Ein namentlich nicht genannter Nachbar habe ein Lärmmessgerät gekauft und eine Lautstärke zwischen 95 und 110 Dezibel gemessen, wenn sich die Hunde im Zwinger aufhalten. Ausdrucke der Lärmmessungen habe dieser Nachbar und könnten der Behörde vorgelegt werden. Derartige Ausdrucke finden sich nicht im Akt.
Das vorgelegte „Bellprotokoll“ ist überschrieben mit „Drei Hunde im Zwinger gehalten Dauergebell tun!!“ und beinhaltet eine Liste von Zeiträumen zwischen dem 5. November 2018 und dem 4. Februar 2019, wobei an einzelnen Tagen keine zeitliche Einschränkung ersichtlich ist, sondern lediglich ein Datum angegeben ist, an anderen Daten ist bloß eine Stundenanzahl ohne zeitliche Einschränkung angegeben bzw finden sich Daten, bei denen zwar ein Beginn, aber kein Ende ersichtlich ist. Nach dem Eintrag vom 14. Dezember 2018 findet sich folgende Zeile: „V A hat mit Nachbarin gespr. 10 Tage Pause“. Darunter findet sich der Eintrag „30.12.2018“, darunter weitere zeitlich abgegrenzte Einträge im Zeitraum zwischen 21. Dezember 2018 und 20. Jänner 2019. Am Ende dieser Seite finden sich 18 teilweise nicht zu entziffernde Unterschriften. Auch die zweite Seite der Liste ist mit „Drei Hunde im Zwinger gehalten Dauergebell tun!!“ überschrieben und beinhaltet ebenso teils eingeschränkte Zeiträume, teils ganze Tage im Zeitraum von 5. November 2018 bis 4. Februar 2019, wobei die Einträge im Zeitraum von 5. November 2018 bis 20. Jänner 2019 identisch mit denen der ersten Seite sind. Auf der zweiten Seite fehlt jedoch der Hinweis „V A hat mit Nachbarin gespr. 10 Tage Pause“, und es befinden sich weitere Daten auf dieser Seite, jedoch keine Unterschriften.

Bei manchen der aufgelisteten Daten ist die Anzahl der Hunde vermerkt, jedoch lässt sich der Liste weder entnehmen, von wem sie angefertigt wurde, das Bellen welcher Hunde darin dokumentiert worden sein soll, noch wessen Hundehaltung sie betrifft.

Auf Ersuchen der belangten Behörde kontrollierte der Amtstierarzt (im Folgenden: ATA) am 11., 14., 21. und 28. Februar 2019 sowie am 7. März 2019 die Hundehaltung der Bf und ihres Lebensgefährten. Der Amtstierarzt hielt in seinem Bericht fest, dass im Zuge dieser Kontrollen die Angaben der Anzeigeleger weder hinsichtlich der Zwingerhaltung auf einer Fläche von 3x4 Metern noch betreffend übermäßiges Bellen verifiziert werden konnten. Bei der Erstkontrolle stellte der ATA fest, dass die Hunde im Haus aufhältig waren und kein Gebell zu hören war. Als der ATA durch ein Fenster ins Haus blickte, meldeten zwei Hunde kurz und verstummten, als sich der ATA wieder entfernte. Bei der zweiten Kontrolle stellte der ATA die Hunde im Garten fest, die Hunde bellten weder beim Eintreffen des ATA, noch als dieser an der Türglocke läutete. Erst als der ATA beim Zaun ankam, meldeten die Hunde kurz und verstummten, als er sich auf den Weg zur Haustür machte. Die Hundehaltung wurde kontrolliert, die Hunde zeigten sich ruhig und aufmerksam, jedoch nicht mit einem gesteigerten Bellverhalten. Bei der Kontrolle am 28. Februar 2019 bellten die Hunde beim Läuten bzw als der ATA an die Umzäunung des Hundeareals herantrat, das etwa zehn Meter von der Straße entfernt ist. Das Bellen verstummte rasch wieder, als sich der ATA vom Zaun wegbewegte. Bei der Kontrolle am 7. März 2019 konnten die Hunde durch eine Hundeklappe zwischen Innenbereich und Garten wechseln und bellten während der gesamten Kontrolle nicht. Der ATA schloss seinen Bericht mit der Feststellung, dass kein Grund zur Beanstandung der Hundehaltung vorliege.

Im Akt liegt ferner eine Anzeige der PI Haag am Hausruck vom 11. April 2019 ein, der entsprechend der Tatzeitraum mit 26. März 2015, 00:00:01 Uhr bis 10. April 2019, 11:23:00 Uhr angegeben ist. Der „Erfassungstext“ lautet wie folgt: „Sie haben am 08.04.2019 um 11:23 auf der A, A ungebührlichen störenden Lärm erregt, in dem Sie Hundegebell der für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung getreten sind.“ Laut Tatbeschreibung in der Anzeige unterlasse die Bf es als Hundehalterin „seit über vier Jahren, die gebotene Sorgfalt walten zu lassen, dass ihre Nachbarn nicht durch wiederholtes und andauerndes Bellen ihrer Hunde ungebührlichen Lärm ausgesetzt werden.“ Als Zeugen werden darin sechs Personen genannt, die – der Anzeige entsprechend – alle wörtlich mit demselben Satz, nämlich: „Wir werden schon jahrelang durch ständiges und andauerndes Hundegebell in unserer Lebensqualität beeinträchtigt und fühlen uns von den Behörden im Stich gelassen“ beschwert haben sollen. Als weiterer Zeuge ist der Lebensgefährte der Bf angeführt.
Die Anzeige enthält ferner drei Mitteilungen, wonach

1.) der Amtsleiter der Gemeinde Gaspoltshofen am 11. März 2019 die PI Haag/H zur Durchführung eines Verfahrens nach dem Oö. Hundehaltegesetz – Oö.HHG aufgefordert habe;
2.) die PI Haag/H die Angezeigte und die angeführten Zeugen kontaktiert und Rücksprache mit dem Amtsleiter gehalten habe. Es seien am 22. März 2019 um 16:25 und um 17:10 Uhr Anzeigen von einer Person eingegangen, dass die Hunde seit 15:30 Uhr bellen würden. Beim Eintreffen der Beamten um 17:00 Uhr seien weder die Hunde noch Bellen wahrgenommen worden. Am 30. März 2019 habe wieder dieselbe Person Anzeige wegen stundenlangem Bellen tagsüber erstattet. Vor Ort sei von einem Polizeibeamten Lärm wahrgenommen worden. Am 2. April 2019 um 11:23 Uhr habe dieselbe Person erneut angerufen, es sei am Telefon Bellen zu hören gewesen. Am 3. April 2019 um 10:50 Uhr habe erneut dieselbe Person angerufen und über Bellen während der ganzen Nacht und des ganzen Vormittags berichtet, auch hier sei Bellen über das Telefon hörbar gewesen.
3.) Ein Verfahren nach § 3 Abs 2 Oö.HHG erscheine notwendig.

Ferner liegt im Akt eine Liste vom 9. April 2019 über Hundegebell zwischen 18. Februar 2019 und 7. April 2019 ein. Weiters findet sich im Akt eine mit „Hundegebell Februar 2019“ überschriebene Liste mit täglichen mehrstündigen Eintragungen und dem Vermerk: „1-3 Hunde 80-95 dB“.
Der Akt enthält überdies ein mit „Lärmbelästigung durch Hundegebell – letzte Verwarnung“ tituliertes Schreiben des Bürgermeisters der Gemeinde Gaspoltshofen vom 5. Oktober 2017, in dem auf ein Schreiben vom 29. März 2016 Bezug genommen wurde und der Bf der Normtext des § 3 Abs 2 Oö.HHG mitgeteilt und ihr angedroht wurde, dass ein Verfahren zur Untersagung der Hundehaltung eingeleitet werde, wenn sich die Situation nicht verbessere.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Die Feststellungen zu dem vom Lebensgefährten der Bf gehaltenen Hund ergeben sich aus dem betreffend ein Strafverfahren in derselben Sache hinsichtlich des Lebensgefährten der Bf vorgelegten Akt.

III. Gemäß § 3 Abs 2 Z 2 Oö. Hundehaltegesetz – Oö.HHG, LGBl.Nr. 147/2002, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 113/2015, ist ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden.

Gemäß § 15 Abs 1 Z 2 Oö.HHG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer einen Hund entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 hält.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 28.2.1958, 2009/56) ist der Vorschrift des § 44a Z 1 VStG, wonach der Spruch eines Straferkenntnisses die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten hat, nur dann entsprochen, wenn dies so genau wie möglich unter Angabe des Tatortes und der Tatzeit geschieht.

Im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses ist der Tatzeitraum dergestalt angegeben, dass zwar ein Zeitraum genannt wurde, der aber auf die „im angeschlossenen, einen integralen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Bellprotokoll aufgelisteten“ Vorfallstage eingeschränkt wurde.

Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 19.3.2014, 2013/09/0040 uHa VwGH 16.6.2000, 96/21/0737), reicht unter dem Gesichtspunkt des Bestimmtheitsgebotes des § 44a Z 1 VStG die bloße Verweisung auf einen anderen, wenn auch dem Beschuldigten bekannten Text zur Umschreibung des vorgeworfenen Verhaltens in einem Strafverfahren nicht aus, das Verhalten muss vielmehr im Spruch selbst umschrieben sein.

Auch wenn der Bf das mit „Drei Hunde im Zwinger gehalten Dauergebell tun!!“ überschriebene sg „Bellprotokoll“ bekannt war, erfordert die Rechtsprechung zu § 44a Z 1 VStG die genaue Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat auch hinsichtlich des Tatzeitraums, wobei eine bloße Verweisung auf ein „einen integralen Bestandteil“ des Bescheids bildendes Dokument nicht ausreicht.

Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 20.5.2015, Ra 2014/09/0033) ist es grundsätzlich nicht nur das Recht, sondern die Pflicht der Berufungsbehörde, einen allenfalls fehlerhaften Abspruch der ersten Instanz richtig zu stellen oder zu ergänzen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung durch die Behörde gesetzt wurde.

Eine nicht ausreichende Umschreibung der Tat berechtigt im Sinne des § 44a Z 1 VStG das Verwaltungsgericht nicht, das Straferkenntnis zu beheben. Es ist vielmehr verpflichtet, in der Sache selbst zu entscheiden und dabei die Tat in einer dem § 44a Z 1 VStG entsprechenden Weise präzisieren, darf aber dabei die Tat nicht auswechseln (vgl VwGH 11.9.2019, Ra 2019/02/0094 uHa VwGH 11.4.1984, 83/11/0024; VwGH 23.12.1991, 88/17/0010).

IV.2. Der Bf wurde das angefochtene Straferkenntnis betreffend jene Tatzeiträume, die zwischen dem 5. November 2018 und dem 4. Februar 2019 liegen sollen, innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist zugestellt. Ebenso wurde der Bf eine Aufforderung zur Rechtfertigung zugestellt, in der betreffend die

Tatzeiträume ebenfalls auf das „Bellprotokoll“ als „integralen Bestandteil“ „dieses Bescheides“ verwiesen wurde. In dieser Aufforderung wurde – abweichend vom späteren Straferkenntnis – der Zeitraum „5.11.2018 – 4.2.2019“ durch den Zusatz „und zuvor bereits seit Beginn des Jahres 2016 (1.1.2016)“ ergänzt. Die Bf äußerte sich daraufhin, woraus ersichtlich ist, dass ihr sowohl das „Bellprotokoll“ als auch der Inhalt der Anzeige der Nachbarn bekannt waren.

Hinsichtlich des Zusatzes im Straferkenntnis „und zuvor bereits seit 5.2.2018 (Strafbarkeitsbeginn)“ ist anzumerken, dass unzumutbare Belästigungen durch Hundegebell an unterschiedlichen Tagen kein Dauerdelikt, sondern Einzeldelikte darstellen (vgl VwGH 18.3.2004, 2003/05/0201). Es sind sohin die Tatzeiten iSd Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zu präzisieren.

Entsprechend der zitierten Judikatur des VwGH kann jedoch nur berichtigt werden, was im Laufe der offenen Verfolgungsverjährungsfrist richtig vorgeworfen wurde.

IV.3. Dem „Bellprotokoll“ ist weder zu entnehmen, wer es angefertigt hat, noch wessen Hundehaltung betroffen sein soll, noch welche konkreten Hunde. Darüber hinaus ist die Auflistung betreffend etlicher Daten unpräzise, dokumentiert sie doch teilweise ganze Tage bzw bloß Anfänge, aber kein Ende bzw lediglich die Anzahl von Stunden an bestimmten Tagen. Auch diesbezüglich ließen sich vorwerfbare Tatzeiträume nicht entsprechend den vom Verwaltungsgerichtshof geforderten Anforderungen präzisieren. Hinsichtlich des Zusatzes „und zuvor bereits seit 5.2.2018“ existieren keinerlei Aufzeichnungen die Hunde der Bf betreffend. Verwaltungsübertretungen während dieses Zeitraums sind daher weder zeitlich eingrenz- noch nachweisbar.

IV.4. Abgesehen von der bereits erwähnten Unmöglichkeit, der Liste zu entnehmen, wer sie angefertigt hat, wessen Hundehaltung sie betrifft und welche Hunde, sah sich der ATA, der die Hundehaltung des Bf und seiner Lebensgefährtin fünfmal – wenn auch nach dem vorgeworfenen Zeitraum – kontrollierte und der außer dem Melden seiner Ankunft kein Bellen vernommen hat, in seinem Bericht zweifach veranlasst, auf diesen Umstand hinzuweisen, indem er einerseits anführte, dass die Angaben der Anzeigenleger betreffend übermäßiges Bellen nicht verifiziert werden konnten und abschließend darauf hinwies, dass für ihn kein Grund zur Beanstandung vorliege.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Aufgrund der mangelnden Feststellbarkeit der beanstandeten Hundehaltung und der Hunde ist die als „Bellprotokoll“ bezeichnete Liste nicht geeignet, die der Bf

zur Last gelegte Tat nachzuweisen. Abgesehen davon steht die Wahrnehmung des ATA betreffend die Hunde der Bf und ihres Lebensgefährten im Widerspruch zum in der Liste dargestellten Bellverhalten der nicht näher präzisierten Hunde. Es ist daher nicht nachweisbar, ob die Hunde der Bf an den vorgeworfenen Lärmbelästigungen überhaupt beteiligt waren.

Da eine Zuordnung der beanstandeten Lärmbelästigungen zu den Hunden der Bf nicht möglich ist, gemäß § 15 Abs 1 Z 2 Oö.HHG aber nur eine Verwaltungsübertretung begeht, wer einen Hund entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs 1 und 2 hält und gerade nicht erwiesen werden kann, ob die Bf Halterin jener Hunde ist, die die vorgeworfenen Lärmbelästigungen verursacht haben sollen, konnte die vorgeworfene Verwaltungsübertretung – unabhängig von der nicht präzisierbaren Tatzeit – nicht erwiesen werden.

IV.5. Der Akt enthält darüber hinaus weitere Listen und eine Anzeige wegen Lärmbelästigungen durch Hundegebell. Zumal diese jedoch Zeiträume betreffen, die nach dem Ende des im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfenen Zeitraums liegen, sind diese Auflistungen im ggst Verfahren nicht zu berücksichtigen und bilden überdies – wie in der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses ausgeführt – die Grundlage für ein weiteres gegen die Bf geführtes Verwaltungsstrafverfahren.

V. Im Ergebnis war der Beschwerde daher stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter